



**Grundsätze für die
Ausführung von Aufträgen
in Finanzinstrumenten**

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten gleichermaßen für die Ausführung von Aufträgen von Privatkunden, Professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien, die sie der European Depository Bank SA (nachfolgend „Bank“ genannt) zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z. B. Optionen) erteilen. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Ausführungsplatz ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Als Ausführungsplätze kommen sowohl Handelsplätze (Börsen sowie multilaterale und organisierte Handelssysteme (MTF und OTF)) als auch der Handel mit einem Market Maker, der OTC-Handel und der Handel mit systematischen Internalisierern (nachfolgend gemeinsam „Ausführungsplätze“) in Betracht. Schließen Bank und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gelten die Ausführungen zu Festpreisgeschäften (Ziffer 6).

2. Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen, an sonstigen Handelsplätzen wie MTFs oder OTFs oder im OTC-Handel, sowohl im Inland wie im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und die möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird. Die Auswahl der Ausführungsplätze wird nicht durch eigene finanzielle Interessen beeinflusst. Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten

bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die Bank wird im Rahmen der oben genannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z. B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

3. Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann der Bank Weisung erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

Hinweis:

Die Best-Execution-Policy kommt nur dann vollumfänglich zur Anwendung, wenn Sie bei der Ordererteilung keinen Ausführungsplatz zur Ausführung ihrer Order oder keine Weisung oder Instruktion explizit vorgeben.

4. Weiterleitung von Aufträgen

In bestimmten Fällen wird die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten.

5. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Weicht ein Kauf- oder Verkaufsauftrag aufgrund seiner Art und / oder seines Umfangs nach Einschätzung der ausführenden Händler wesentlich von üblichen Aufträgen ab, so kann die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden im Einzelfall abweichend von diesen Grundsätzen ausführen. Das Gleiche gilt bei außergewöhnlichen Marktverhältnissen oder Marktstörungen. Der Kunde wird über die abweichende Ausführung von der Bank unverzüglich informiert.

6. Festpreisgeschäfte

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im o. g. Sinne; vielmehr sind Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern bzw. den Kaufpreis zu zahlen. In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, wann die Bank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte regelmäßig anbietet.

Dies gilt entsprechend, wenn die Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn die Bank und der Kunde miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen (z. B. Optionsgeschäfte), die nicht an einer Börse handelbar sind.

7. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

7.1 Verzinsliche Wertpapiere

Die Bank bietet die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Nullkuponanleihen) an einem Handelsplatz (d. h. multilaterales Handelssystem oder organisiertes Handelssystem) oder an einem Ausführungsplatz, der kein Handelsplatz ist (d. h. systematischer Internalisierer, Market Maker oder sonstige Liquiditätsgeber), auszuführen. Ist eine Ausführung an einem der oben aufgeführten Handelsplätze nicht möglich, wird die Order des Kunden an einer in- oder ausländischen Börse ausgeführt.

Bei sonstigen verzinslichen Wertpapieren wird bei Zustimmung zur außerbörslichen Ausführung die Order des Kunden im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister ausgeführt. Liegt keine Zustimmung vor oder ist eine Ausführung im Interbankenhandel nicht möglich, wird die Order des Kunden an einer in- oder ausländischen Börse ausgeführt.

Erteilt der Kunde der Bank einen Auftrag ohne Angabe des Ausführungsplatzes, so werden die Börsen Stuttgart und Frankfurt berücksichtigt.

7.2 Aktien

Die Bank führt Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus: Für an einer deutschen Börse handelbaren Aktien erteilt die Bank in der Regel ihre Börsenaufträge Ausführungsplätzen der Börsen Xetra, Frankfurt und Hamburg.

Beim Handel einer nicht an einer deutschen Börse handelbaren Aktie, deren Sitz und Hauptnotierung sich nicht in Deutschland befindet, handelt die Bank im Regelfall über einen Intermediär in dem Land, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat. Ein anderer Börsenplatz wird gewählt, wenn der Hauptausführungsplatz hiervon abweicht.

7.3. Anteile an Investmentfonds und Exchange Traded Funds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis sind von diesen Grundsätzen ausgenommen.

Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich aus.

Aufträge in Exchange Traded Funds (nachfolgend „ETF“) werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, an einer deutschen Börse zur Ausführung gebracht. Hierbei finden die Ausführungsgrundsätze der Aktien Anwendung.

Aufträge in Exchange Traded Funds, die nicht an einer deutschen Börse notiert sind oder auf Fremdwährung lauten, werden an einer ausländischen Börse zur Ausführung gebracht.

Die Bank bietet auf Weisung die Möglichkeit an, ETF an einem Handelsplatz (d. h. multilaterales Handelssystem oder organisiertes Handelssystem) oder an einem Ausführungsplatz, der kein Handelsplatz ist (d. h. systematischer Internalisierer, Market Maker oder sonstige Liquiditätsgeber), auszuführen. Ist eine Ausführung an einem der oben aufgeführten Handelsplätze nicht möglich, wird die Order des Kunden an einer in- oder ausländischen Börse ausgeführt.

Die Bank ist selbst Mitglied an der MTF vom Betreiber Bloomberg und kann diese Plattform auf Weisung zur Ausführung von Aufträgen nutzen.

7.4. Zertifikate und Optionsscheine

Die Bank bietet Zertifikate und Optionsscheine ausgewählter fremder Emissionen selbst zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem festen Preis an (Festpreisgeschäft). Soweit es nicht zu einem Festpreisgeschäft kommt, wird die Bank den Auftrag des Kunden wie folgt ausführen:

Bei an einer deutschen Börse handelbaren Zertifikaten / Optionsscheinen / vergleichbaren Wertpapieren findet grundsätzlich die Ausführung an einer deutschen Börse statt.

Bei Zertifikaten / Optionsscheinen / vergleichbaren Wertpapieren, die nicht an einer deutschen Börse handelbar sind, findet das Ausführungsgeschäft an der ausländischen Börse statt.

Die Bank bietet auf Weisung die Möglichkeit an, Zertifikate / Optionsscheine / vergleichbare Wertpapiere an einem Handelsplatz (d. h. multilaterales Handelssystem oder organisiertes Handelssystem) oder an einem Ausführungsplatz, der kein Handelsplatz ist (d. h. systematischer Internalisierer, Market Maker oder sonstige Liquiditätsgeber), auszuführen. Ist eine Ausführung an einem der oben aufgeführten Handelsplätze nicht möglich, wird die Order des Kunden an der deutschen oder anderen ausländischen Börse ausgeführt.

7.5. Finanzderivate

Hierunter fallen u. a. auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Bei börsengehandelten Finanzderivaten findet die Ausführung an der Börse statt, an der die Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird, für die der Kunde den Auftrag erteilt hat wie z. B. Eurex oder ausländische Terminbörsen.

Börsengehandelte Derivate führt die Bank bei der M.M.Warburg & CO Hamburg und bei JP Morgan Securities PLC aus.

Bei nicht börsengehandelten Finanzderivaten (Devisentermingeschäfte und Devisenoptionen) findet ein Geschäft zwischen Bank und Kunde statt.

Zur Minimierung des Kontrahentenrisikos bei OTC-Geschäften lässt sich die Bank diese durch ihre Kontrahenten besichern.

8. Auswahl von Intermediären

Hat die Bank keinen Direktzugang zu einem Ausführungsplatz, wird sie den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Ausführungsgrundsätze an einen geeigneten Intermediär weiterleiten, der diesen Kundenauftrag gem. den Weisungen der Bank ausführt.

Im Rahmen der Ausführung nutzen die Intermediäre zusätzlich neben den jeweiligen Hauptbörsen an den Heimatmärkten ggf. die Orderplatzierung an MTFs und / oder OTFs. Die Bank ist selber Mitglied bei der MTF vom Kursinformationssystem Bloomberg.

Die Bank überprüft ihre Intermediäre und die Qualität der Ausführungen regelmäßig.

9. Verzeichnis der Ausführungsplätze

Folgende Ausführungsplätze stehen unseren Kunden für den Handel an Börsen zur Verfügung:

Deutsche Börsen

- Berlin
- Düsseldorf
- Frankfurt am Main
- Hamburg-Hannover
- München
- Stuttgart
- Xetra

Europäische Börsen

- Belgien (Euronext Brüssel)
- Dänemark (OMX Kopenhagen)
- Finnland (OMX Helsinki)
- Griechenland (Börse Athen)
- Irland (Irische Börse)
- Italien (Borsa Italiana)
- Niederlande (Euronext Amsterdam)
- Norwegen (Börse Oslo)

- Österreich (XETRA Wien)
- Polen (Börse Warschau)
- Portugal (Euronext Lissabon)
- Schweden (OMX Stockholm)
- Schweiz (SIX Swiss Exchange)
- UK (Börse London)

Amerikanische Börsen

- Kanada (Börse Toronto)
- Kanada (TSX Venture)
- USA (Amerikanische Börse)
- USA (NASDAQ)
- USA (NYSE)

Asiatische und andere Börsen

- Australien (Australische Börse)
- Hong Kong (Börse Hong Kong)
- Japan (Börse Tokio)
- Singapur (Börse Singapur)
- Südafrika (JSE Securities Exchange)

Die Bank hat Zugang zu weiteren Börsenplätzen, allerdings unterliegen diese Börsen spezifischen Restriktionen und müssen daher bei der Bank angefragt werden.

Unsere Intermediäre nutzen gegebenenfalls weitere Handelsplätze, wenn sie der Erreichung der bestmöglichen Ausführung dienen.

Die Grundsätze der Orderausführung sind auch an den nicht aufgeführten Börsenplätzen bzw. bei nicht aufgeführten Handelsplätzen durch unsere Intermediäre gültig.

11. Gewichtung der Kriterien bei der Ausführung

Die Gewichtung der Kriterien wird bei Ausführung und Weiterleitung eines Kundenauftrags berücksichtigt, vorrangig das Ausführungskriterium des Gesamtentgelts. Das Gesamtentgelt beinhaltet den Preis für das Finanzinstrument sowie sämtliche mit der Ausführung verbundenen Kosten.

Zu den Kosten zählen folgende Faktoren:

- Gebühren, die für die Auftragsausführung an Dritte gezahlt werden
- Kosten Clearing und Abwicklung inkl. Steuern und sonstige Gebühren
- Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes

Die Bank berücksichtigt das Kriterium der Wahrscheinlichkeit der Ausführung, dabei werden auch qualitative Kriterien wie Handelszeiten der Ausführungsplätze und der Liquidität darin mitberücksichtigt.

Preis 50 %

Kosten 25 %

Wahrscheinlichkeit der Ausführung 25 %

10. Top 5 Handelsplätze / Reporting

Die Bank veröffentlicht regelmäßig eine Statistik über die fünf, ausgehend vom Handelsvolumen, wichtigsten Ausführungsplätze und veröffentlicht diese auf ihrer Homepage (www.europeandepositorybank.com).

Diese Informationen werden für alle relevanten Finanzinstrumente gemäß der EU-Richtlinie 2014/65 (MiFID II) Art. 27 VI, veröffentlicht.

Darüber hinaus veröffentlicht die Bank regelmäßig Informationen über die erreichte Ausführungsqualität und aktualisiert fortlaufend die Liste der Ausführungsplätze.